

Ausschluss aus dem Verein

Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für Praktiker.

Streit im Verein ist sicher kein seltenes Ereignis. Zuweilen schlagen die Wellen jedoch so hoch, dass - meist durch den Vorstand - in Erwägung gezogen wird, ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen. Diese härteste Vereinsstrafe muss immer das letzte Mittel sein. Sie ist daher nach der Rechtsprechung nur unter strengen Voraussetzungen zulässig.

Das Gesetz schweigt zum Vereinsausschluss. Daher ist zunächst festzustellen, ob die Vereinsatzung hierzu Näheres sagt. Falls sich dort Gründe für einen Ausschluss finden, wird es sich zumeist um sogenannte unbestimmte Rechtsbegriffe handeln, die im Einzelfall der Auslegung bedürfen, wie etwa „grober Satzungsverstoß“ oder „vereinsschädigendes Verhalten“. Soll ein bestimmter Beitragsrückstand zum Verlust der Mitgliedschaft führen, darf die Satzung auch - ohne kompliziertes Ausschlussverfahren - die „Streichung aus der Mitgliederliste“ vorsehen.

Im Falle eines Ausschlusses wird man letztlich – wie immer die Satzung das formuliert – zu prüfen haben, ob dies durch einen „wichtigen Grund“ gerechtfertigt ist. Davon kann man sprechen, wenn dem Verein die Fortsetzung der Mitgliedschaft unter keinen Umständen mehr zumutbar ist, wenn etwa das Verhalten des Mitglieds das Ansehen des Vereins erheblich beschädigt oder der Verein daran gehindert wird, seinem Satzungszweck nachzukommen. Auch wenn die Satzung keine Gründe für den Ausschluss nennt, ist dieser bei Vorliegen eines wichtigen Grundes immer zulässig. Zuvor sind mildere Mittel zu prüfen oder anzuwenden, wie etwa Abmahnung oder Verwarnung. Lange zurückliegendes Verhalten wird kaum einen Ausschluss rechtfertigen können. Immer muss das Mitglied ausreichend Zeit und Gelegenheit haben, zu den möglichen Gründen Stellung zu nehmen (Anhörung). Sonst scheidet der Ausschluss schon daran.

Sagt die Satzung nicht, welches Gremium für den Ausschluss zuständig ist, wird dies eine Aufgabe der Mitgliederversammlung (MV) sein. Den Antrag auf Ausschluss darf jedes Mitglied stellen, wenn die Satzung nichts anderes vorsieht.

Häufig sieht die Satzung ein zweistufiges Verfahren vor. Der Vorstand entscheidet, jedoch kann das betreffende Mitglied innerhalb einer Frist die MV anrufen (Widerspruch, Berufung etc.). Ob nun die MV in erster oder zweiter Instanz eingreift: Rechtswirksam ist deren Entscheidung nur, wenn die Mitglieder zuvor in der Einladung bzw. Tagesordnung darüber informiert worden sind, welches Mitglied aus welchen Gründen ausgeschlossen werden soll und wie das bisherige Verfahren (einschließlich etwaiger Anhörung) abgelaufen ist. Ist das vereinsinterne Verfahren abgeschlossen, enden die Mitgliedsrechte. Die Satzung kann aber vorsehen, dass die Rechte bereits mit Zugang des Vorstandsbeschlusses ruhen, auch wenn das Mitglied noch die MV anrufen darf.

Nach Abschluss des vereinsinternen Verfahrens ist es dem Mitglied unbenommen, Klage vor Gericht zu erheben. Das Gericht prüft jedoch nicht in jeder Hinsicht, sondern nur eingeschränkt, ob sich der Ausschluss auf Gesetz oder Satzung stützt, das vorgeschriebene Verfahren eingehalten wurde und der Ausschluss unangemessen oder willkürlich war. *Noch Fragen? Bitte schreiben Sie an freiwilligenzentrum@mittelhessen.de*